RANK

WEIL

Aktenzahl 380/02/02
Ramona Hartmann
Vereine, Jugend, Kultur und Sport
+43 5522 405 1403
buergerservice@rankweil.at
www.rankweil.at

Veranstaltungsanmeldung für den Vereinshaussaal

Veranstalter*in: _____ Verantwortliche*r: _____
Rechnungsadresse: _____ Telefon: _____
Veranstaltungsdatum: _____ Beginn: _____ Uhr Ende: _____ Uhr
Art der Veranstaltung: _____

Aufbau:	Datum:	_____	von:	_____ Uhr	bis:	_____ Uhr
Abbau:	Datum:	_____	von:	_____ Uhr	bis:	_____ Uhr
Probe:	Datum:	_____	von:	_____ Uhr	bis:	_____ Uhr

Link zu den Saalplänen: https://veranstaltungsraum.rankweil.at

Bestuhlung/Betischung: ☐ Saal lt. Plan Nr. _____
☐ Galerie lt. Plan Nr. _____
☐ Garderobe ☐ Selbst ☐ Gastronom*in

Bühnenbenützung: ☐ Ja, _____ x _____ m (max. 8 x 5 m) ☐ Nein
Bühnenhöhe: _____ cm (40, 60 od. 100 cm)

Tonanlage*: ☐ Ja ☐ Nein
Beleuchtungsanlage*: ☐ Ja ☐ Nein
Leinwand:** ☐ Ja ☐ Nein
Künstler*innengarderobe*: ☐ Ja ☐ Nein
Redner*innenpult*: ☐ Ja ☐ Nein

*Die Ton- und Beleuchtungsanlage sowie die Benutzung der Künstler*innengarderobe und das Redner*innenpult sind kostenlos.
** Beamer und Leinwand nicht inklusive. Beamer kann bei der Gemeinde angefragt werden.

Besondere Vereinbarungen: _____

Bewirtung:** ☐ Wirtepool
☐ Gasthof Mohren
☐ Herbert`s Dorfmetzg
☐ Rankweiler Hof
☐ Seidl Catering
☐ Braugaststätte Taube
☐ Gaumenkitzlerei
☐ selbst (nur Rankweiler Vereine)

☐ nein

**Die Bewirtung darf nur von einem Gastronomiebetrieb aus dem Wirtepool durchgeführt werden.

Wird vom Gemeindeamt ausgefüllt:

Saaltechniker*in	☐ Ja ☐ Nein
Feuerwache:	☐ Ja ☐ Nein
Verrechnung über die Gemeinde:	☐ Ja ☐ Nein
Verrechnung über die/der Wirt*in:	☐ Ja ☐ Nein
Zulässige Höchstzahl der Besucher*innen: (lt. Betischungs- und Bestuhlungsplan)	_____
Benützungsgebühr	_____ €
+ 20% Mwst.	_____ €
Gesamt	**_____ €**

Veranstaltungen sind bis 1:00 Uhr nachts genehmigt. Dauert die Veranstaltung länger, ist bei der Ortspolizei Rankweil unter T +43 664 88207290 oder unter gemeindepolizei@rankweil.at um eine Sperrstundenverlängerung anzusuchen.

Die AKM-Anmeldung ist Sache der Veranstaltenden. Die Kosten für die Saaltechnikerin oder dem Saaltechniker (27,80 Euro pro Stunde) sowie die Feuer- und Brandwache (24,00 Euro pro Stunde) sind nach der Veranstaltung direkt an diese zu bezahlen. Die Brandwache ist nur bei offenem Feuer auf der Bühne notwendig.

Bei starker Verschmutzung der Räumlichkeiten werden zusätzlich Reinigungskosten verrechnet. Sämtlicher anfallender Müll wird durch die Veranstaltenden beseitigt, ansonsten wird die Müllentsorgung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Das Parkieren hinter dem Vereinshaus ist nicht erlaubt. Die Zufahrt ist nur für die Anlieferung gestattet.

Öffentliche Veranstaltungen können kostenlos im Veranstaltungskalender des Gemeindeblattes und auf www.rankweil.at angekündigt werden. Wenden Sie sich bitte an Ramona Hartmann unter buergerservice@rankweil.at.

Die Veranstaltenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Veranstaltung nach den oben angeführten, sowie den in der Hausordnung festgeschriebenen Regeln einzuhalten.

_____	_____	_____	_____
Marktgemeinde Rankweil	Caterer/Gastronom	Datum	Veranstalter*in

Hausordnung Vereinshaus

Stand per: 27.10.2022 (AZ 380/02/02)

1. Die Benützung des Vereinshauses ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Marktgemeinde Rankweil mittels ausgefülltem Reservierungsformular zu melden. Das Formular muss von den Veranstaltenden und von einer*m Vertreter*in der Marktgemeinde Rankweil unterfertigt sein. Die Veranstaltung ist bis 1.00 Uhr nachts genehmigt. Falls die Veranstaltung länger dauert, muss um Verlängerung der Sperrstunde bei der Ortspolizei Rankweil angesucht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benützung des Saales ist nicht gegeben. Für Veranstaltungen, die trotz Reservierung nicht durchgeführt werden, ist die Hälfte der Benützungsgebühr zu entrichten, wenn die Veranstaltung nicht spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin wieder abgemeldet wird.

2. Die Nutzung der Bühne ist der Marktgemeinde Rankweil gleichzeitig mit der Reservierung mitzuteilen. Die Betätigung der Bühneneinrichtung einschließlich der elektrischen Anlagen ist nur der/dem von der Marktgemeinde Rankweil bestellten Saaltechniker*in gestattet. Den Anordnungen der Saaltechnikerin oder des Saaltechnikers muss Folge geleistet werden. Jegliche Betätigung der Bühneneinrichtung durch dritte Personen ist streng untersagt. Für Schäden, die durch unbefugtes Hantieren dritter Personen an der Bühnen- und Beleuchtungseinrichtung entstehen, haften die Veranstaltenden.

3. Bei jeder Veranstaltung ist im Auftrag der Marktgemeinde Rankweil ein*e Saaltechniker*in anwesend. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bestellung der Saaltechnikerin oder des Saaltechnikers und der Feuerwache erfolgt durch die Marktgemeinde Rankweil, die Bezahlung durch den Veranstaltenden.

4. Die Nutzung der Tonanlage ist der Marktgemeinde Rankweil gleichzeitig mit der Reservierung mitzuteilen. Die Bedienung ebenfalls erfolgt durch die/dem Saaltechniker*in.

5. Bei allen Veranstaltungen im Saal herrscht Rauchverbot.

6. Die Mitnahme der Garderobe (Mantel, Hut, Schirm, usw.) in den Veranstaltungssaal ist untersagt. Nach Beendigung der Veranstaltung muss die Garderobe geräumt und sauber und vollständig der Saaltechnikerin oder dem Saaltechniker übergeben werden.

7. Das Umstellen von Stühlen und Tischen wird von Mitarbeitenden der Marktgemeinde Rankweil durchgeführt, um eine möglichst schonende Behandlung des Mobiliars zu gewährleisten.

8. Die Bewirtung darf nur von einem Gastronomiebetrieb des Wirtepools durchgeführt werden.

9. Sämtliche Dekorationen und Utensilien einer Veranstaltung dürfen nur im Einvernehmen mit der Saaltechnikerin oder dem Saaltechniker angebracht bzw. verwendet werden und sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen, um nachfolgende Veranstaltungen nicht zu beeinträchtigen. Das Dekorationsmaterial darf nicht aus leicht brennbarem Material

bestehen. Für Nachteile und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen, haften die Veranstaltenden.

10. Müll, wie Verpackungsmaterial, Kartonagen usw. (mit Ausnahme des normal anfallenden Restmülls) müssen durch die Veranstaltenden beseitigt werden, ansonsten wird die Müllentsorgung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

11. Die zulässige Höchstzahl der Besucher wird bei bestuhlten Veranstaltungen mit 412 Personen, bei Veranstaltungen mit Bewirtung im Saal und Galerie mit 460 Personen festgelegt. Es dürfen nicht mehr Besucher*innen zu einer Veranstaltung zugelassen werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Das Verweilen auf den Stiegen ist den Besuchern von Veranstaltungen untersagt.

12. Jede*r Veranstalter*in hat der Marktgemeinde Rankweil auf dem Reservierungsformular eine verantwortliche Person namentlich bekannt zu geben. Dieser Verantwortliche muss von Anfang bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein und für einen ordnungsgemäßen Verlauf garantieren sowie Verstöße gegen die Saalordnung notfalls sofort abstellen.

13. Die Veranstaltenden übernehmen gegenüber der Marktgemeinde Rankweil die volle Haftung für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Vereinshauses entstehen. Die Behebung allfälliger Schäden wird durch die Gebäudeverwaltung der Marktgemeinde Rankweil auf Kosten des Veranstaltenden unverzüglich veranlasst.